



Frauenverein  
Egolzwil-Wauwil

**Statuten  
des  
Frauenvereins  
Egolzwil-Wauwil**

**Gründungsjahr 1919**

## I Name und Sitz

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Egolzwil-Wauwil besteht ein im Jahr 1919 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Egolzwil-Wauwil.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalverbands SKF Luzern und somit dem Dachverband Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) angeschlossen.

## II Zweck und Aufgabe

Artikel 2 Zweck

Der Frauenverein Egolzwil-Wauwil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Frauenvereins Egolzwil-Wauwil sind:

- 3.1 Weiterbildung der Frauen in persönlichen, kulturellen, religiösen und politischen Bereichen
- 3.2 Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen, sozialen und politischen Belangen
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.5 Engagement für oekumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, Institutionen und Gremien in den Gemeinden und der Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband SKF Luzern und dem Dachverband Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)

### III Mitgliedschaft

Artikel 4	Mitgliedschaft	4.1	Mitglied kann jede Frau werden die bereit ist, an der Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt.
	Aufnahme	4.2	Interessierte Frauen können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied richten.
	Austritt	4.3	Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied gekündigt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
	Ausschluss	4.4	Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht entrichtet wurde.
		4.5	Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Frauenvereins Egolzwil-Wauwil verstösst, ist der Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Ausschluss ein Rekursrecht zuhanden der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
	Beitragsbefreiung	4.6	Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gemäss Art. 15 sind vom Beitrag befreit. Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 79. Altersjahr und Heimbewohnerinnen bezahlen keinen Jahresbeitrag mehr (Freimitglied).

### IV Organisation

Artikel 5	Organe		Die Organe des Vereins sind:
		A	Mitgliederversammlung
		B	Vorstand
		C	Revisionsstelle

## A Mitgliederversammlung

Artikel 6	Mitgliederversammlung (MV)	Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
Artikel 7	Einladung, Anträge	Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung (per Briefpost, E-Mail oder Publikation z.B. Gemeindeblätter, Pfarreiblatt, Homepage usw.) und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium, Co-Präsidium oder Leitungsteam einzureichen.
Artikel 8	Zuständigkeit	<p>In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands</li><li>8.2 Kenntnisnahme des Budgets</li><li>8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge</li><li>8.4 Wahl des Präsidiums, Co-Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle</li><li>8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder</li><li>8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt</li><li>8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gemäss Art. 15</li><li>8.8 Beschlussfassung über die Revision der Statuten</li><li>8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li></ul>
Artikel 9	Wahlen und Abstimmungen	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 25 und Art. 26 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.
Artikel 10	Protokoll	Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium, Co-Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Homepage einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## B Vorstand

Artikel 11	Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, Co-Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.
Artikel 12	Theologische Begleitung	Die theologische Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand. Die theologische Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.
Artikel 13	Amtszeit	Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Artikel 14	Beschlüsse	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.
Artikel 15	Gruppierungen innerhalb des Vereins	Den Gruppierungen innerhalb des Vereins (z.B. Aktive Familien) wird eine weitgehende Selbstständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Die Integration dieser Gruppierungen im Frauenverein Egolzwil-Wauwil wird gewährleistet durch: 15.1 Regelmässigen Austausch 15.2 Bei Auflösung der Untergruppe, fliesst deren Vermögen in den Frauenverein Egolzwil-Wauwil. 15.3 Bei Auflösung des Frauenvereins Egolzwil-Wauwil bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz
Artikel 16	Aufgaben	Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben: 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen 16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben 16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften 16.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gemäss Art. 15 16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds)



		16.9	Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gemäss Art. 10
		16.10	Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
		16.11	Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
		16.12	Interne und externe Kommunikation
		16.13	Regelmässige Kontakte zum Kantonalverband SKF Luzern und zum Dachverband Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)
Artikel 17	Finanzkompetenz		Der Vorstand ist befugt:
	Einmalige Ausgaben	17.1	Neue einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 2'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag CHF 1'000.– nicht überschreiten.
	Wiederkehrende Ausgaben	17.2	Neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt CHF 1'000.– pro Jahr zu beschliessen.
Artikel 18	Unterschriftsberechtigung		Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## C Revisionsstelle

Artikel 19			Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.
------------	--	--	---

## V Finanzen

Artikel 20	Finanzielle Mittel		Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
		20.1	Jahresbeiträge der Mitglieder
		20.2	Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
		20.3	Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
		20.4	Spenden und Legate
		20.5	Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
Artikel 21	Vereinsjahr		Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 22	Jahresbeiträge	Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalverband SKF Luzern und dem Dachverband Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.
Artikel 23	Entschädigung	Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.
Artikel 24	Haftung	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI Schlussbestimmungen

Artikel 25	Statutenänderung	Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Artikel 26	Vereinsauflösung	Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalverband SKF Luzern im Voraus über den Antrag.
Artikel 27	Vermögensverwendung	Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gemäss Art. 15) der katholischen Kirchgemeinde Egolzwil-Wauwil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Gemeinden Egolzwil und Wauwil zur Kinder- und Jugendförderung (z.B. Lager, Spielplätze, Outdooranlagen).

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Egolzwil-Wauwil, den 25. Januar 2023



Melanie Wächtler  
Co-Präsidentin



Liliane Kaufmann  
Co-Präsidentin



Vanessa Iseli  
Aktuarin